

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Horben an den EURO

(Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) und § 36 des Feuerwehrgesetzes zuletzt geändert durch Gesetz am 16.12.1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 27.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Artikel</u>
Hauptsatzung	1
Bestattungsgebührensatzung	2
Hundesteuersatzung	3
Abwassersatzung	4
Wasserversorgungssatzung	5
Erschliessungsbeitragssatzung	6
Feuerwehrentschädigungssatzung	7
Feuerwehrsatzung	8
Satzung – Kostenordnung -über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben	9
Streupflichtsatzung	10
Verwaltungsgebührensatzung	11
Inkrafttreten	12

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Horben

Die Hauptsatzung der Gemeinde Horben in der Fassung vom 27.02.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innerer Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **7.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **2.500,00 Euro**; von der Entscheidung ist der Gemeinderat zu unterrichten
- 2.6 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall den Betrag von **500,00 Euro** nicht übersteigt;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu **5.000,00 Euro** im Einzelfall,

- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.10 die Übernahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.11 die Anlage von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;
- 2.12 die Aufnahme der Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.13 die Zuziehung einzelner sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Horben über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 27. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Verwaltungs – und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

2. Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung:

Nr. 1 Verwaltungsgebühren

- 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals **25,50 Euro**
- 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.2.1 Einzelfall **15,30 Euro**
 - 1.2.2 Befristete Zulassung **51,10 Euro**
- 1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen **25,50 Euro**

Nr. 2 Benutzungsgebühren

- 2.1 Bestattung
 - 2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren **306,50 Euro**
 - 2.1.2 von Personen unter 10 Jahren **281,00**
 - 2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten **204,50**
 - 2.1.4 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen von je 50 %

- 2.2 Beisetzung von Aschen
 - 2.2.1 regelmässig **127,50 Euro**
 - 2.2.2 ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen von je 50 %
- 2.3 Verleihung von Grabnutzungsrechten
 - 2.3.1 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche **255,50 Euro**
 - 2.3.2 Urnenwahlgrab und Kindergrab, je Einzelgrabfläche **127,50 Euro**
 - 2.3.3 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts
 - 2.3.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.3.1 bzw. 2.3.2
 - 2.3.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- 2.4 Sonstige Leistungen
 - 2.4.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde **30,50 Euro**
 - 2.4.2 Zuschlag zu 2.4.1 in besonders erschwerten Fällen bis 100 %
 - 2.4.3 Entfernen von Grabsteinen und das Abräumen von Gräbern je Hilfskraft und angefangener Stunde **25,50 Euro**
 - 2.4.4 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine **153,00 Euro**
- 2.5 Die Gebühren nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 werden für nicht aus der Gemeinde kommende Bestattungsfälle mit einem Zuschlag von 50 % belegt.

Artikel 3

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in 79289 Horben in der Fassung vom 10.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **51,00 Euro**.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **102,00 Euro**.
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

Artikel 4

Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 29.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag beträgt je cbm Nutzungsfläche **3,94 Euro.**“

2. § 41 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Frischwasserbezug) erhoben (Zählergebühr anteilig für Abwasser). Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser zugrundegelegt werden mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10 m ³ /h
Euro/Monat	0,50 Euro	0,50 Euro	0,75 Euro

3. § 41 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

„Bei Wasserzählern, die ausschließlich der Berechnung der Abwassergebühr dienen, verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.“

4. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser **0,61 Euro.**“

Artikel 5

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-WVS) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 29.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) **5,42 Euro.**“

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser zugrunde gelegt werden, mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10 m ³ /h
Euro/Monat	0,50 Euro	0,50 Euro	0,75 Euro

Bei Wasserzählern, die ausschließlich der Verbrauchsgebühr für den Bezug von Wasser (ohne Abwasser) eingebaut werden, verdoppelt sich die vorgenannte Grundgebühr. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,79 Euro**.“

4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,79 Euro**.“

5. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern in begründeten Fällen, z. B. bei privater oder teilweise privater Wasserversorgung Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen sind, ist eine pauschale Bereitstellungsgebühr von **50,00 Euro** jährlich zu entrichten.“

6. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 Euro**.“

Artikel 6

Änderung der Erschliessungsbeitragssatzung

Die Satzung der Gemeinde Horben über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen (Erschliessungsbeitragssatzung) vom 28.10.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der beitragsfähige Erschliessungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungseinrichtungen der Erschliessungsanlagen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt **71,58 Euro** je laufendem Meter Kanalstrecke. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Strasseneinläufe, die gemäß Satz 1 ermittelt werden.“

Artikel 7

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27.10.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Feuerwehrangehörigen, bei denen der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von **11,-- Euro je Stunde** gewährt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

a) Feuerwehrkommandant	260,-- Euro/Jahr
b) Stellvertr. Kommandant	160,-- Euro/Jahr
c) Gerätewart	130,-- Euro/Jahr
d) Atemschutzgerätewart	130,-- Euro/Jahr

Artikel 8

Feuerwehrsatzung

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Horben (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 27.10.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße in Höhe bis zu dem in § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes genannten Betrag ahnden.

Artikel 9

Satzung – Kostenordnung -über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben

Die Satzung – Kostenordnung - über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben vom 27.10.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung (Kostenordnung) als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.“

Kostenverzeichnis

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personalaufwand je Mann und Stunde	20,00 €
2. Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug einschließlich Bestückung Geräte ohne Betriebszeiten sind in der Grundgebühr des Fahrzeuges enthalten	
2.1. LF 8	
Grundgebühr je Stunde	30,00 €
Betriebsgebühr je Stunde	20,00 €
KM-Gebühr je km	1,50 €

2.2 TSF	
Grundgebühr je Stunde	25,00 €
Betriebsgebühr je Stunde	20,00 €
KM-Gebühr je km	1,00 €
3. Geräteeinsatz (Geräte mit Betriebszeiten)	
3.1. Tragkraftspritze (TS 8/8)DM / Betriebsstunde	20,00 €
3.2. Sonstige motorbetriebene Geräte	5,00 €
3.3. Atemschutzgeräte DM / Betriebsstunde	15,00 €
3.4. GeneratorenDM / Betriebsstunde	20,00 €
4. Feuersicherheitsdienst	
bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Fastnachts-, Zirkusveranstaltungen u.a.	
4.1. Personalaufwand je Mann und Stunde	10,00 €
4.2. Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung	
4.2.1. Gebühr pro Woche - Fahrzeug am Tag	30,00 €
4.2.2. Kilometergebühr nach Ziffer 2	
5. Verwaltungskostenpauschale gem. § 4 (6) der Satzung (Kostenordnung) in Höhe von	15,00 €

Artikel 10

Änderung der Satzung der Gemeinde Horben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung der Gemeinde Horben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 19.12.1989 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.“

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 30. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Beantrag oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.“

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 EUR
5	Bausachen	
5.1	Bescheinigung über das Vorliegen des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzw. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff BbauG	25,60 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkun- den, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder	

	privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 25 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes. mindestens jedoch 2,50 EUR
11.2	Bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5% mindestens jedoch je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR

14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	20,50 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 EUR
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,60 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,60 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.2.3	Gebühren für die regelmäßige Datenübermittlung an den SWR pro Einwohner	0,15 EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Meldegesetz)	gebührenfrei
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	gebührenfrei
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Beschei- nigung auf die Hälfte	5,00 EUR
16.5	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar ge- wordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
17	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt	

	werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
18	Gewerberecht	
18.1	Bescheinigungen der Gewerbean-, Gewerbeab- und -ummeldungen	15,30 EUR
19	Abfallwirtschaft	
19.1	Vornahme eines Wechsels des Restmüllgefäßes	10,20 EUR
19.2	Ausgabe einer Ersatzentsorgungsmarke	5,10 EUR
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 EUR 1,00 EUR
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
22	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
23	Hinterlegungen	
23.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 23.2	2,50 EUR
23.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1% des Wertes, mindestens 2,50 EUR
23.3	Rückgabe von Urkunden nach 23.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50 EUR

23.4 Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 23.2 je angefangenen Jahr der Hinterlegung

0,5% des Wertes,
mindestens 2,50 EUR“

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Horben, den 27.11.2001

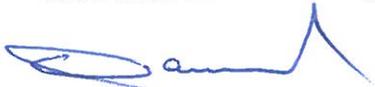


Dammert, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel in der Zeit vom 17.12.2001 bis einschl. 27.12.2001 und durch Hinweis auf diesen Aushang im MB Nr. 25 vom 14.12.2001



Dammert, Bürgermeister

